

## **...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffensteinuhl\***

DIETER PÖTSCHKE

**ZUSAMMENFASSUNG** Im Burger Landrecht aus dem 14. Jahrhundert wird ein Gericht erwähnt. Dessen Schöffen sollen sich an *der heren kameren* wenden, wenn sie kein Urteil finden. Bisher wurde vermutet, dass mit dieser Kammer der Magdeburger Schöffensteinuhl gemeint war. Hier wird nachgewiesen, dass mit der Kammer aber das Gericht des Markgrafen von Brandenburg in Tangermünde gemeint ist. Das war nach Landrecht die allerhöchste Instanz zur Berufung.

**SCHLÜSSELWÖRTER:** • Landrecht • Gericht • Urteil einholen • Schöffen • Tangermünde • Magdeburg • *heren kameren*

---

ÜBER DEN AUTOR: Dr. Dieter Pötschke, Leiter des Arbeitskreises, Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde, Am Schloß 1, 38855 Wernigerode, Deutschland, e-mail: [dpoetschke@web.de](mailto:dpoetschke@web.de).

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.19 ISBN 978-961-286-382-1

## The relation of the jurors (Schöffen) of the city Burg and its district court to chamber of Magdeburg

DIETER PÖTSCHKE

**ABSTRACT** A court is mentioned in the the so-called Burger Landrecht from the 14th century. His jurors (Schöffen) shall turn to *der heren kameran* (chamber of Lords), if they do not find judgment. So far, it was assumed that this chamber was the chamber of Magdeburg (Magdeburger Schöffenstuhl). It is shown here, however, that the court of the Margrave of Brandenburg in Tangermünde is meant by this chamber. This was, according to Landrecht, the highest authority to appeal.

**KEYWORDS:** • common law (Landrecht) • court • appeal • apprentices • to ask for adjudgment • Tangermünde • Magdeburg • jurors • *heren kameran*.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinuhl

## Prolog

In seiner Dissertation über das Burger Landrecht – gemeint ist Burg bei Magdeburg - stieß Keno Zimmer im Jahre 2003 auf eine Stelle, bei der die Schöffen des Vogtgerichtes vor der Stadt Burg – also des Landgerichtes – auf *unser heren kameren* verwiesen wurden. Zimmer forderte eine eigene Untersuchung, ob mit *unser heren kameren* der Magdeburger Schöffensteinuhl gemeint ist. Denn das würde belegen, dass die Magdeburger Schöffen gleichwohl über bäuerlich-ländliches Sonderrecht zu Gericht zu sitzen sich bereit befanden<sup>1</sup>, was sie ansonsten bis in das 15. Jahrhundert ablehnten. Auch Heiner Lück verwies 2010 auf einen Unterschied des Burger Landrechtes zum Sachsenspiegel, der noch weitgehend unklar sei: die *Vorschrift über das Urteiholen in der heren kameren* im Burger Landrecht.

Ein unlängst entdecktes Textfragment des ansonsten verlorenen Burger Stadt- oder Schöffengerichtes verweist bei gewissen städtischen Angelegenheiten eindeutig auf die Magdeburger Schöffen. Allerdings mit dem Unterschied, dass dabei die Magdeburger Schöffen wörtlich genannt werden, während die Bedeutung von *unser heren kameren* im Burger Landrecht bisher nicht geklärt werden konnte.

## 1 Einführung

Zum sächsisch-magdeburgischen Recht liegen aus jüngerer Zeit zahlreiche Veröffentlichungen<sup>2</sup> und Quellenpublikationen<sup>3</sup> vor. Dennoch sind schon allein aus Mangel an Quellen einige Fragen offen. Unklar ist zunächst, wie viele Städte und Orte überhaupt Magdeburger bzw. Halle-Neumarkter Recht besaßen. Schätzungen gehen von 500 bis 1005<sup>4</sup> aus. Auch dieser Frage geht die in Leipzig gebildete Arbeitsstelle „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ nach. Eine andere weitgehend offene, methodisch interessante Frage besteht darin, wie sich die Orte mit Magdeburger Stadtrecht rechtlich untereinander unterscheiden. Eigentlich wurde eher nach Gemeinsamkeiten in der Stadtrechtsfamilie gesucht, um auch dem Begriff Familie gerecht zu werden, als nach Unterschieden und Eigenheiten. Ob allerdings das Hallesche Recht ein Magdeburger Stadtrecht ist, ist unklar und somit ist auch die Frage, ob Halle zur Magdeburger Stadtrechtsfamilie gehört.

Aber das liegt wohl daran, dass „bislang noch nicht zufriedenstellend geklärt ist, was überhaupt sächsisch-magdeburgisches oder hallesches Recht ist, wodurch es sich auszeichnet und anhand welcher Kriterien man entscheiden kann, ob eine Stadt oder Siedlung zum magdeburgischen Rechtskreis gehört<sup>5</sup>.“ Denn oft wurde nicht das vollständige Stadtrecht übernommen und lokale und regionale Rechtsgewohnheiten dabei berücksichtigt. So hat das brandenburgische Recht, mit

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffenstein

dem viele märkische Städte bewidmet waren, die Magdeburger Erbrechte<sup>6</sup> nicht übernommen, es hat sie nicht *vulbordet*, wie es im Berliner Schöffengericht aus dem 14. Jahrhundert heißt. Die Ergebnisse der akribischen Analyse von Heydemann aus dem Jahre 1850 (!) über Unterschiede im Erbrecht der märkischen Städte wurden nicht weiter beachtet und verfolgt. Die von dem viel zu früh verstorbenen Rechtshistoriker Friedrich Ebel begonnene Edition der Magdeburger Schöffensprüche<sup>7</sup> bietet eine sehr gute Voraussetzung für eine Fortsetzung der Forschungen von Heydemann.

Vor 20 Jahren waren die Welten der Stadt- und Landrechte noch in Ordnung. Sie waren gemäß der 1. Auflage des Handwörterbuches für deutsche Rechtsgeschichte noch sauber begrifflich geschieden. Weitgehend unklar und daher Gegenstand neuerer Untersuchungen ist aber das Verhältnis von Stadtrecht und Landrecht insbesondere in Nordostdeutschland<sup>8</sup>. In unserem Fall betrifft dies auch das Verhältnis vom Magdeburger Schöffengericht und dem Magdeburger Stadtrecht. Unterdessen bröckeln die Fronten. Bereits im Jahre 1980 stellte Weitzel die Frage, worin sich denn eigentlich der Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen von dem Magdeburger Stadtrecht eigentlich unterschied<sup>9</sup>: *Das Stadtrecht 'beruht' also nicht auf dem Landrecht in dem Sinne, daß das Landrecht zur Ausbildung oder tragend zur Ausgestaltung des Stadtrrechtes herangezogen worden wäre. Das Stadtrecht ruht vielmehr auf dem Landrecht auf*, stellt WEITZEL (1980) fest und bestritt damit den hauptsächlichen Einfluss des Sachsenspiegel-Landrechtes auf die Ausgestaltung des Magdeburger Stadtrrechtes.

Auf der anderen Seite bezeichneten Wilhelm Ebel und Hans Thieme das Magdeburger Recht als "stadtrrechtliche Fassung des Sachsenspiegel-Landrechtes"<sup>10</sup> und zur zeitlichen Entwicklung schreibt Ebel gar: "Das lübische Recht ist nicht etwa, wie das Magdeburger Recht, die Anpassung eines Landrechtes an die Bedingungen des städtischen Lebens."<sup>11</sup> Um sich einer Antwort auf derartige Fragen zu nähern, genügt keine Abhandlung auf abstrakter Ebene. Vielmehr muss man in die Rechtstexte gehen und sie systematisch miteinander vergleichen und auf Rechtsquellen untersuchen. Die Ergebnisse kann man als systematische Auflistung der Quellen auf Artikelebene<sup>12</sup> oder besser als polychrome Edition darstellen, bei denen die Quellen bis auf Wortgruppen genau farblich markiert werden<sup>13</sup>.

In einer Reihe von Fällen konnte bereits nachgewiesen werden, dass Landrechte eine tragende Rolle bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Stadtrrechten spielten<sup>14</sup>. Dies konnte Göschen bereits im Jahre 1840 für das ältere Goslarer Stadtrrecht und den Sachsenspiegel nachweisen. Das Berliner Schöffengericht besteht nach der Anzahl der Artikel, in die man es zerlegen kann zu etwa 65% aus zum Teil wörtlichen Zitaten aus dem Landrecht des Sachsenspiegels<sup>15</sup>. Für das Wiener Stadtrrecht konnte Brauneder im Jahre 2016 die tragende Rolle des Schwabenspiegels nachweisen<sup>16</sup>. Das spricht in diesen Fällen<sup>17</sup> eher für die Auffassung von Thieme und Ebel als für Weitzel.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameran halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinuhl

Vor diesem Hintergrund mag ein Projekt von Interesse sein, bei dem sich eine Forschergruppe aus Germanisten, Historikern und Rechtshistorikern<sup>18</sup> interdisziplinär um eine genaue Prüfung des Verhältnisses der Stadtrechte von Magdeburg und Burg auf der einen und dem Burger Landrecht auf der anderen Seite befasste und sich um die Einordnung des Burger Landrechtes in den deutschsprachigen Landrechtskreis (Brauneder) bemühte. Im Kern ging es zunächst um ein auf 11 Seiten im Stadt- und Landkreisarchiv aufbewahrtes Burger Landrecht aus dem 14. Jahrhundert<sup>19</sup>. Da aber im Laufe der Projektarbeit auch Fragmente des Schöffengerichts der Stadt Burg entdeckt bzw. analysiert wurden, ging es auch um den Vergleich von Elementen dieses Schöffengerichts und des Erbrechtes des Burger Landrechtes mit dem sächsisch-magdeburgischen Recht.

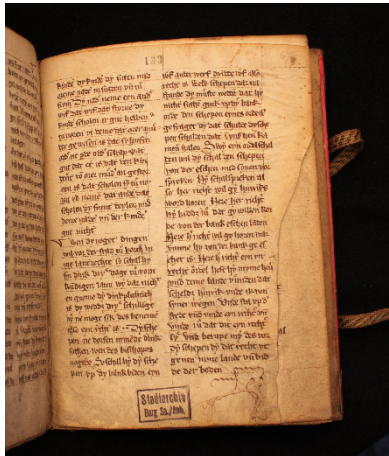


Abbildung 1: Burger Landrecht, Handschrift aus der Zeit 1330/40. Quelle: Stadtarchiv Burg bei Magdeburg, Signatur Cod. A 177, fol. 65r.

Die Ergebnisse des Projektes liegen nun vor<sup>20</sup>. Dabei ergab sich, dass der Ort Burg schon in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg von 948 mit weiteren Orten eine rechtliche Sonderrolle im Verhältnis zum Magdeburger Mauritiuskloster, der Keimzelle des 968 gegründeten Erzbistums Magdeburg, innehatte. Die im 12. Jahrhundert sich in Burg ansiedelnden Flamen erhielten von Erzbischof Wichmann besondere Rechte. Das widerspiegelt sich in den vom Magdeburger Recht abweichenden Erbrechten sowohl in der Stadt Burg als auch im Burger Landrecht. So galt hier die flämisch-westfälische beeinflusste Halbteilung im Gegensatz zu den Sonderrechten des Erbes wie Heergerät und Gerade, wie wir sie im Sachsenspiegel<sup>21</sup> und im sächsisch-magdeburgischen Recht<sup>22</sup> finden. Dies wurde von Zimmer für das Burger Landrecht<sup>23</sup> und von Schmidt-Recla anhand eines Schöffengerichtsfragmentes für die Stadt Burg<sup>24</sup>

330 | FESTSCHRIFT FÜR GERNOT KOCHER ZUM 75. GEBURTSTAG  
| "... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
| D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
| Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
| zum Magdeburger Schöffenstein

nachgewiesen. Im Übrigen haben auch die Brandenburger Stadtrechte die Sondervermögen des sächsisch-magdeburgischen Landrechts wie bereits erwähnt abgelehnt und stattdessen die Halbteilung eingeführt.

Dass in der Stadt ein anderes Recht als vor der Mauer gilt, ist so selten nicht, wie die Fälle Stralsund, Lüneburg, der Ort Landrecht in Schleswig und eben Burg zeigen.

## 2 Burg und Magdeburg

Burg und das Erzbistum Magdeburg standen in einem besonderen Verhältnis. Hier ist insbesondere das rechtliche Verhältnis von Burg zum Mauritiuskloster, zum Magdeburger Schöffenstein und seinem Stadtherrn, dem Erzbischof, von Interesse.

### 2.1 Das Einholen von Rechtsauskünften nach dem Schöffengericht der Stadt Burg und nach dem Burger Landrecht

Rechtsauskünfte sollten Burger Bürger in bestimmten Fällen bei den Schöffen von Magdeburg einholen. Denn sie lebten ja nach Burger Stadtrecht. Dies legt jedenfalls ein Fragment nahe, das zwar im Burger Landrecht am Ende erhalten ist, aber zum Stadtrecht – wohl dem verlorenen Burger Stadt- und Schöffengericht – gehörte<sup>25</sup>.

Der Magdeburger Schöffenstein ward in manchen Fällen eine Art „Obergericht“ für das Schöffengericht der Stadt Burg. Das Textfragment am Ende des Burger Landrechtes verweist auf die Magdeburger Schöffen: Wenn ein Mann der Tötung eines anderen von einem Bürger (aus Burg) beschuldigt wird, so sollen die Magdeburger Schöffen entscheiden, ob der Beschuldigte dem Rat (von Burg) überhaupt antworten soll. Allerdings besteht hier der Unterschied zum Burger Landrecht, dass dabei die Magdeburger Schöffen wörtlich genannt werden, während bei der entsprechenden Stelle im Burger Landrecht *unser heren kameren* noch der Interpretation bedarf.

Nicht geklärt werden konnte im Rahmen des Projektes, wo die Schöffen des *Landgerichtes* vor Burg Recht einholen sollten. Im Burger Landrecht aus dem 14. Jahrhundert heißt es zunächst:

*Worde den schepen eynes ordeiles gefraget, dy dat schulde, dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.*

Übersetzt: *Wurden die Schöffen eines Urteils gefragt, und bleiben sie es schuldig, so sollen die Schöffen es in unserer Herren Kammer holen*<sup>26</sup>.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffenstein

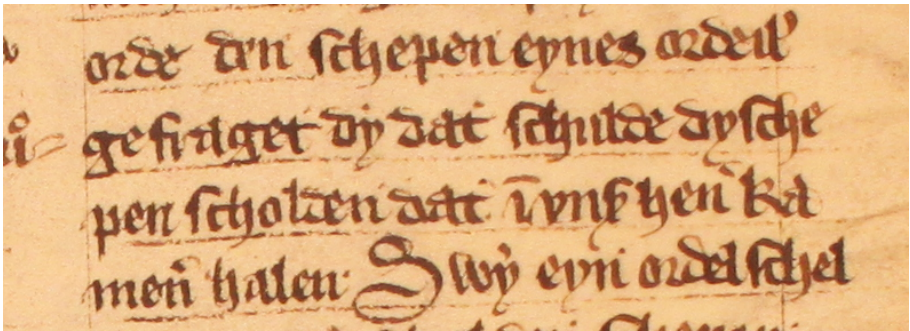


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Burger Landrecht, fol. 67r.

Zimmer schlug eine eigene Untersuchung dazu vor, ob mit *unser heren kameren* der Magdeburger Schöppenstuhl gemeint ist<sup>27</sup>. Lück kommt bezüglich des Burger Landrechtes zu dem Ergebnis: *Viele Regeln entsprechen weitgehend denen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts. Dennoch gibt es einen Unterschied: Offenbar bestehen in dem Vogtding vor der Stadt und in der Vorschrift über das Urteilholen in der heren kameren zu Magdeburg Abweichungen vom Sachsenspiegel. Der Grund und die Einordnung dieser Unterschiede sind weitgehend unklar*<sup>28</sup>.

Wir halten erst einmal fest, dass für das Burger Landrecht bisher noch nicht bewiesen, dass mit *der heren kameren* tatsächlich der Magdeburger Schöppenstuhl gemeint ist. Auch ein Gericht des Burggrafen von Magdeburg käme zunächst infrage<sup>29</sup>. Zudem steht dort nicht, dass sich *der heren kameren* in Magdeburg befindet. Das wäre zwar naheliegend, da das bereits erwähnte Textfragment des Burger Stadtrechts das Einholen von Recht für beschuldigte Bürger bei den Magdeburger Schöffen festlegt. Aber das muss nicht zwingend auch für das Landgericht vor der Stadt gelten. Zumal es sich im Burger Landrecht um das Vogteigericht vor der Stadt und in Dörfern handelt, die eben nicht nach Stadtrecht urteilten. Hier wäre ein Gang entlang den alten und bekannten Wegen des Scheltens von Urteilen nach Landrecht naheliegender. Hinzu kommt noch, dass die Magdeburger Schöffen sich weigerten, nach auswärtigen Stadt- oder Landrechten zu urteilen. Darauf gehen wir noch ein.

Auf die von Lück genannten Unterschiede beim Urteilholen nach Sachsenspiegel und Burger Landrecht können wir an dieser Stelle nicht näher eingehen. Es sei nur angemerkt, dass es nach dem Sachsenspiegel in einer Mark keinen Königsbann gegeben haben soll, weshalb man daher nach Sachsenspiegel LdR III, 11, 6 von einer Grafschaft gleich vor das Königsgericht ziehen sollte, um ein Urteil zu schelten. Allerdings gab es in der Mark Brandenburg Königsbann, jedenfalls im

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffenstein

johanneischen Anteil. Daher wohl auch der Zug nach dem Berliner Schöffengericht nach Brandenburg an die höchste Dingstatt.

Auf jeden Fall zeigen drei Quellen – das Burger Landrecht und noch stärker das Textfragment des Stadtrechtes und ein Schöffengerichtsbuchfragment aus Burg - eine bisher nicht erkannte Sonderstellung sowohl der Stadt Burg als auch des Burger Umlandes gegenüber dem Magdeburger Schöffengericht, die hier weiter untersucht werden soll. Wir müssen dazu eine Suchraumerweiterung vornehmen und die Gerichtsverfassung in benachbarten Gebieten gemäß Landrecht insbesondere in der Altmark und der rechtselbischen Mark Brandenburg in die Untersuchung mit einbeziehen. Dabei ist hier vor allem der Weg des Scheltens von Urteilen und des Einholens von Rechtsauskünften von Interesse.

## 2.2 Der Vogt des Landdinges vor der Stadt Burg und die Rolle des Burggrafen von Magdeburg

Im Burger Landrecht werden zwei Gerichte erwähnt – aber kein Gericht in der Stadt Burg. Zunächst hegt der bischöfliche Vogt vor der Stadt Burg ein Ding im Landrecht – also das Vogtding *vor der stad tu Borch inne lantrechte*<sup>30</sup>. Mit dem Bischof soll hier der Erzbischof von Magdeburg gemeint sein<sup>31</sup>. Der Vogt kann außer in den drei gebotenen Dingen vor Burg auch in Dörfern Gericht abhalten – ein sog. *Botding*<sup>32</sup>. Beide Gerichte fanden aber außerhalb der Stadt Burg statt. Auch in Magdeburg und Halle tagte das Burggrafengericht ab und an außerhalb der Stadt. Zudem ist das Burggrafengericht vom Schöffengericht in den Städten wie Halle und Magdeburg zu unterscheiden.

Interessant ist die Frage, warum im Fragment des Burger Stadtrechtes auf die Magdeburger Schöffen und nicht auf den Magdeburger Burggrafen verwiesen wird. Denn dessen Amt in der erzstiftischen Stadt Magdeburg ist oft mit der Vogtei verbunden, und er war damit für die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit zuständig war. Da es sich bei Burg um eine erzbischöfliche Stadt handelte, bei der die Hochgerichtsbarkeit nicht bei der Stadt, sondern beim Stadtherrn lag, so wäre in einem solchen gedachten Fall eigentlich der Burggraf von Magdeburg, also der Vertreter des Erzbischofs in weltlichen Dingen oder ein von ihm eingesetzter Schultheiß, dafür zuständig. Nach dem Magdeburger Weichbildrecht von 1369 hat der Burggraf den Bann vom König und das Gericht vom Landesherrn<sup>33</sup>.

Eine Ausübung der Hochgerichtsbarkeit des Magdeburger Burggrafen wie etwa in Calbe oder Halle ist bisher jedenfalls für Burg im 13. bis in das 15. Jahrhundert nicht nachgewiesen worden<sup>34</sup>. Es könnte sein, dass der Erzbischof im Zuge des Landesausbaus auch die burggräfliche Gerichtsbarkeit als fremden Einfluss zurückhalten wollte. Als die Askanier ihm 1196 ihre Besitzungen auftrugen, war vom Burggrafen auch keine Rede. Als Gerichtsherr östlich der Elbe erscheint der Erzbischof<sup>35</sup>. Nach dem Fragment des Burger Schöffengerichts aus dem 14.



"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

Jahrhundert tagte in der Stadt ein Gericht im Rahmen der Niederen Gerichtsbarkeit unter der Leitung eines Schultheissen<sup>36</sup>.

### 2.3 Zur Entwicklung von Burg als Stadt

Burg ist bereits im 10. Jahrhundert als Zentrum eines Burgwardes (Schwineköper) urkundlich nachweisbar. Erstmals wird Burg in der Urkunde zur Gründung des Brandenburger Bistums erwähnt. Die Urkunde ist zwar mit dem 1. Oktober 949 datiert, aber in der Forschung ist ein reger Streit zur Datierung der Urkunde ausgebrochen. Kein Zweifel besteht darin, dass diese Urkunde DO I.105 echt ist. Schwineköper<sup>37</sup> setzt die Gründung des Bistums Brandenburg - und somit auch die Ersterwähnung von Burg - in das Jahr 949, wie es in der Urkunde steht. Das ist auf jeden Fall falsch. Assing dagegen setzt die Urkunde erst in das Jahr 965<sup>38</sup>. Im bisherigen Ergebnis gibt es gute Gründe, 948 anzusetzen<sup>39</sup>. Aber eine erneute gründliche diplomatische Untersuchung dieser vermutlich ältesten erhaltenen Königsurkunde für einen geistlichen Empfänger östlich von Elbe und Saale steht noch aus<sup>40</sup>.

Nun wird Burg in der Urkunde von 948 als *civitas* erwähnt, aber im 10. Jahrhundert wird von den Schreibern darunter Verschiedenes verstanden. Das reicht von einer frühstädtischen Siedlung, die oft befestigt war, bis hin zu einer zentralen Burganlage, zu der dann auch eine Vorburgsiedlung gehören kann. Hier geht es eher um einen Burgward als um eine Stadt im rechtlichen Sinne des 12./13. Jahrhunderts.

Zum Jahr 965 finden wir eine Erwähnung des Ortes Burg als *urbs*, dem lateinischen Begriff für Stadt. Dabei ist aber zu bedenken, dass östlich der Elbe noch ein Gebiet war, in dem slawische Stämme das Sagen hatten. Dies führte im Jahre 983 zum großen Slawenaufstand, bei dem die Deutschen für eineinhalb Jahrhunderte hinter die Elbe zurückgedrängt wurden<sup>41</sup>. Lange hören wir dann nichts von Burg, 1136 wird der Archipresbyter Walo genannt, der hier zur Durchführung der Heidenmission hier seinen Sitz hat. Dies setzt auch die Existenz einer Kirche voraus, aber Kirchen werden für Burg erst 1186 erwähnt.

Im Jahre 1159 erhält Pechau das *ius burgense*<sup>42</sup>. Wenn dieses schon ein Stadtrecht gewesen wäre – wogegen der Wortlaut der Urkunden 1159 für Pechau und 1182 für Löbnitz spricht – so könnte Burg 1159 schon als städtische Siedlung angesehen werden<sup>43</sup>. Eine Urkunde Erzbischofs Wichmann von Magdeburg aus dem Jahre 1179 führt unter den Zeugen jedenfalls mindestens vier *cives de borch* an, die flämische Herkunftsnamen tragen<sup>44</sup>. Unter *cives* versteht man im 12. Jahrhundert bereits Bürger nach dem Vorbild der römischen Bürger. Im Jahre 1176 können *mercatores in Burch* in Magdeburg einen Hof einrichten. Auf jeden Fall müssen

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffenstein

wir davon ausgehen, dass Burg 1174 ein bedeutender erzstiftischer Handelsplatz östlich der Elbe war.

Ein Rat ist für Burg seit dem Jahre 1263 nachweisbar. Eine Stadtrechtsurkunde, wie sie Erzbischof Wichmann für Jüterbog zu 1170 und für Magdeburg zum Jahre 1179 ausstellte, ist für Burg nicht überliefert.

## 2.4 Burg, das Mauritiuskloster in Magdeburg und das Erzbistum als Rechtsnachfolger

Das Bistum Brandenburg reichte nach der Urkunde von 948 im Westen bis zur Elbe, umfasste also auch das Gebiet um Burg. Es wird dem Bistum der Zehnt in verschiedenen Gebieten zugestanden. Ausgenommen werden 7 Orte (als *civitas*) u. a. Pechow und Burg, deren Zehnt dem Mauritiuskloster in Magdeburg wegen älterer Rechte zugestanden wird. Allerdings muss der Abt des Mauritiusklosters in Magdeburg jährlich dem Brandenburger Bischof an drei Orten in Bidrici (Biederitz), Burg und Mocrianici (Möckern) Abgaben leisten: Nämlich drei Maß Meth und zwei Bier, 6 Scheffel Weizen, zwei Ferkel, zwei Gänse, zehn Hähne, auch 6 Frischlinge und 8 Fuder Hafer zum Futter für die Pferde.

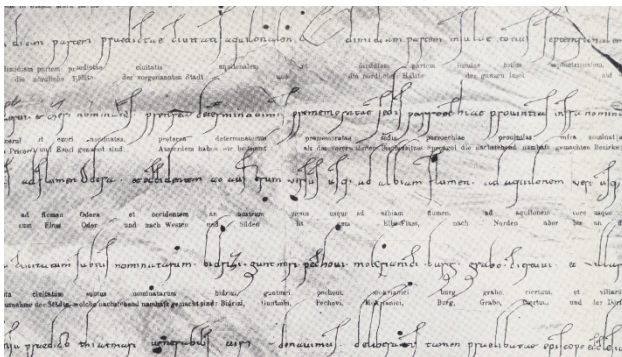


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Urkunde aus dem Jahre 948 zur Gründung des Bistums Brandenburg, nach der Burg Zehnt an St. Mauritius in Magdeburg entrichtet. Quelle: TSCHIRCH (1941), S. 11.

Die Verweise in Burger Quellen auf Rechtsinstitutionen in Magdeburg und damit die Sonderstellung der Stadt Burg noch im 14. Jahrhundert werden wohl auf der Rolle der *civitas Burg* im 10. Jahrhundert bei der Gründung des Bistums Brandenburg zurückgehen, als der Kirchenzehnt von Burg und anderer Burgwarde im westlichen Bistum dem Magdeburger Mauritiuskloster zugesprochen wurde. Dass der Zehnt im Bistum Brandenburg einer fremden kirchlichen Institution zugewiesen wurde, war höchst ungewöhnlich<sup>45</sup>, wird aber bei der Einholung von

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

Rechtsauskünften noch eine Rolle spielen. Dem Mauritiuskloster fiel bei dem Plan Ottos I. für die Gründung des Erzbistums Magdeburg eine bedeutende Rolle zu. Otto I. bestätigte im Jahr 965 dem Kloster Markt, Münze und Zoll in Magdeburg<sup>46</sup>. Das Kloster erhielt im gleichen Jahr auch die Gerichtsbarkeit über die in der Stadt ansässigen und die christlichen Kaufleute – damit war es zum Stadtherrn in Magdeburg geworden. Somit konnte Otto II. im Jahre 973 dem Erzbistum Magdeburg, das zum Rechtsnachfolger des Mauritiusklosters wurde, den Besitz der civitas und des Burgwardes Magdeburg bestätigen<sup>47</sup>. Somit stand das Erzbistum als Rechtsnachfolger in einem besonderen Verhältnis auch zur civitas Burg. Hier sollte die künftige Forschung ansetzen, um die Sonderstellung von Stadt und Land Burg gegenüber dem Magdeburger Schöffensteinstuhl trotz des weitgehenden Mangels an Quellen tiefer zu ergründen.

## 2.5 Bezüge auf die Magdeburger Schöppen

In dem Textfragment des Burger Stadtrechtes wird zwei Mal in den Sprechformeln auf die Magdeburger Schöppen Bezug genommen. Einen möglichen *terminus post quem* für unsere Sprechformeln erhalten wir durch die darin vorkommenden Magdeburger Schöppen und den Rat. Nach Lück<sup>48</sup> wurden Schöppen erstmals 1129 als *majores civitatis* erwähnt<sup>49</sup>. Da aber im Burger Textfragment von *schepen* (Schöppen) die Rede ist, wollen bei diesem Begriff bleiben. Diese wurden zwischen 1147 und 1154 in Magdeburg erstmals erwähnt<sup>50</sup>. Aber die Niederschrift der Sprechformeln erfolgte erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Eigentlich lehnten es die Magdeburger Schöppen bis in das 15. Jahrhundert ab, bestehende Land- und Ortsrechte bei ihren Sprüchen zu berücksichtigen: „Für die Rechtsprechung des Magdeburger Schöppenstuhls ist von den verfolgbareren Anfängen an festzustellen, dass eine Berücksichtigung von Ortsrecht nicht stattfand. Dabei war es unerheblich, in welcher Form die Rechtsfrage an ihn gelangte: ob in einer Urteilsüberprüfung im Wege eines der ordentlichen Rechtsmittel Schelte oder Läuterung oder bei reinen Rechtsmitteilungen. In den datierbaren Schöppensprüchen des 14. und frühen Jahrhunderts taucht das Problem überhaupt nicht auf,“ schreibt Friedrich Ebel<sup>51</sup>.

Merkwürdig ist daher, dass im Textfragment des Burger Stadtrechtes explizit auf die Magdeburger Schöppen verwiesen wird.

## 3 unser heren kameren

Bisher sind *unser heren kameren* im magdeburgischen Recht – bis auf Burg – nicht in Erscheinung getreten. Da es sich aber beim Burger Landrecht um ein Gericht des Erzbischofs von Magdeburg<sup>52</sup> bzw. seines Vogtes ging, lag es für Zimmer und Lück nahe, an den Magdeburger Schöffensteinstuhl zu denken. Aber der Schlüssel liegt

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

ganz woanders – im Rechtszug nach Landrecht, der im Berliner Schöffengericht und im Richtsteig Landrechts ausführlich beschrieben wird.

### 3.1 Tangermünde als der heren kameren

Beim Berliner Schöffengericht<sup>53</sup> handelt es sich um eine zeitgenössische Rechtsquelle, die zwar erst um 1390 aufgezeichnet wurde, aber bereits nach 1325 entstanden ist. Schon Clauswitz merkte an, dass es sich wahrscheinlich nicht um ein Stadtrecht, sondern um einen schlecht adaptierten Landrechtsentwurf handelt, da er eine Reihe von Regelungen enthält, die nicht in Berlin oder Cölln gelten. Dies könnte für unsere Belange wichtig sein.

Der Weg des Scheltens eines Urteiles ist dort ausführlich beschrieben.

<b>Berliner Schöffengericht</b>	<b>Übersetzung</b>
<p>(Cl E § 15) Scheldet ymant eyn ordel in der marke so du he also hir vor geschreuen is. des stules bidde he wen sittende sal man io ordel geuen vnd stande schelden Eyn isliker vromer man mach wol <i>in der marke</i> ordel schelden vnd derf des sich nicht tu hantzyten vor den koningh. wen he sal sich des tyn tu der hogesten dinge stad na borger vnd bur rechte tu <i>Brandenborch</i> dar scolen vor an tyn di dat ordel vant vnd ok schalt. dy dat ordel vant sal vor deme dinge seggen wu he des wart gevraget vnd wu he dat vant. vnd di dat ordel schalt sal seggen wu he dat geschulden hebbe vnd wat he dar vant vor recht des he vulkomen wolde werden.</p>	<p>Will jemand in der Mark ein Urteil schelten, so tue er es wie hier vorgeschrieben ist. Den Stuhl bittet er, denn man soll sitzend ein Urteil abgeben und im Stehen schelten. Ein jeder frommer Mann mag wohl in der Mark ein Urteil schelten und darf deswegen nicht vor den König zu Hand ziehen. Denn er soll zu der höchsten Dingstatt nach Bürger- und Bauerrecht zu Brandenburg ziehen. Da(hin) sollen sie vortan ziehen, die das Urteil fanden und auch schelten. Die das Urteil fanden, sollen vor dem Gericht sagen, wo es erfragt worden war und wer das fand. Und der das Urteil schilt, soll sagen, wo er das angeschuldigt<sup>54</sup> hat und was er für gänzlich Recht hält.</p>
<p>(Cl E § 16) Wy so eyn ordel beschelden wil in di marke di spreke alsus dat ordel dat di man vnd nume en gevunden het. dat is vnrecht</p>	<p><b>Wie man ein Urteil in der Mark schelten kann.</b> Die sprechen also das Urteil, dass die Schöffen und nume (?) gefunden haben. Das ist Unrecht, das schelte ich. Und will (vor das Gericht) ziehen, wohin ich mich zu Recht hinziehen soll und bitte</p>

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

<p>dat schelde ich. vnd wil my des tyn          dar ich my des tu rechte tyn sal          vnd bidde des stules dan met          rechte vnd vinde von stunde an          wes em dunket recht syn. vnde          spreke dan her richter dat is          recht vnd wil des vulkomen          dar ik tu rechte sal vnd bidde          dar vmme eyn ordel war ich my          des tu rechte tyn sal. tu landrechte          vnd tu borger rechte vint man tu          Brandenborch dat nu is di ho-          geste dingestat. dat hir vor          mals was tu der klinke by Schalt man dan          noch al dar so bidde he der boden          vnd tye sich dar he sich tu rechte tyn          scole also vor is geleret. So dan          vant man vor recht vnd wiseden          tu der aller hogesten dingestat dat          was in der heren kamer <b>tu angermun-          de vp der elue</b>. dar wendet sich dat          recht. vnd nemmet ende dar eynes          isliken richters boden vnd koste '  <b>wen tu angermunde plach von older          der heren kamer tu wesen</b> dar man          ordel vp schalt vnd ok alsus recht          halede vmme lehn vnd lehnerue          dat makede dat di stat lecht tuschen          der olden vnd nyen marke in.</p>	<p>den (Richter)Stuhl dann mit Recht und          finde von Stunde an, was ihn dünket Recht          zu sein. Und spricht dann Herr Richter, das          ist Recht und will vollkommnen, da ich zu          Rechte bin und bitte dort ein Urteil, wohin          ich mich zu Recht hin ziehen soll. Zu          Landrecht und zu Bürgerrecht findet man          [dieses] zu Brandenburg, das ist nun die          höchste Dingstatt. Das war vormals bei der          Klinke<sup>55</sup>. Will man dieses schelten, so          bitte (bide)<sup>56</sup> er den Boten und ziehe [vor          Gericht] dahin, wohin er zu Recht ziehen          soll, wie es oben beschrieben wurde.          Sodann fand man Recht und Urteil          (wisede)<sup>57</sup> in der allerhöchsten Dingstatt,          das war in der Herren Kammer zu          [T]angermünde über die Elbe<sup>58</sup>. Dort          wendet sich das Recht. Und nimmt endlich          ein jeder Richter die Kosten für Boten und          Kost. Denn zu Tangermünde pflegt          (plach<sup>59</sup>) von alters her der Herren          Kammer gewesen zu sein, wo man ein          Urteil schilt und auch Recht erhält, wenn          es um Lehn und Lehnerbe geht. Das ist,          weil die Stadt zwischen der alten und der          neuen Mark liegt [lecht tuschen].</p>
---	---

Nun ist für Berlin und die märkischen Städte die *hogeste* Dingstatt Brandenburg, was früher an der Klinke war. Wenn man dort ein Urteil schilt, dann geht man nach (T)angermünde über die Elbe (up de Elbe), das ist die allerhöchste Dingstatt, nämlich *der heren kameren*.

Nun ist zu fragen, welcher Ort mit *angermunde up der elue* gemeint ist.

Die Namensform Angermünde für Tangermünde ist selten überliefert, aber sie kommt z. B. in fast allen Handschriften des Richtsteig Landrechts vor<sup>60</sup>. Schon die Formulierung *angermunde up der elue* deutet auf Tangermünde hin, denn *die Stadt*

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffenstein

Angermünde liegt nicht an der Elbe, sondern in der Uckermark. Folglich ist *angermunde vp der elue* zu übersetzen mit „Tangermünde an der Elbe“<sup>61</sup>.

Tangermünde ist eine der sieben bedeutenden Städte der Altmark: Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Osterburg, Seehausen und Werben. Die Ersterwähnung erfolgte im Jahre 1009 als *civitas tongeremutghi*. Damit haben wir eine naheliegende Lösung zur Deutung *unser heren kameren* im Burger Landrecht gefunden. Dort wurde ja festgelegt:

*Wurden die Schöffen eines Urteils gefragt, und bleiben sie es schuldig, so sollen die Schöffen es in unserer Herren Kammer holen.*

Dies ist eine Festlegung für den Vogt des *Landgerichtes*, also nicht des *Schöffengerichtes* in der Stadt. Die Schöffen des *Landgerichtes* wenden sich also in diesen Fällen an das Gericht (der *heren kameren*) in Tangermünde, also (nach dem Berliner Schöffenstein) *tu der aller hogesten dingestat* – zu der allerhöchsten Dingestat.

Dies entspricht auch der Überlieferung nach dem Richtsteig Landrecht von Johann von Buch<sup>62</sup>. Dort wird ausführlich der Weg des Scheltens eines Urteils über die Klinke, zur Kreppe in der Altmark und schließlich zur Linde dargelegt.<sup>63</sup> Auch dann kann man ein Urteil noch schelten: *So vintme di in de hogeste dingestat, dat is in des kemereres kamere, dat is tu tangermünde*<sup>64</sup>.

In den verschiedenen Handschriften des Richtsteig Landrechtes finden sich verschiedene Angaben statt *kemereres kamer*: *An rykes kemereres kamer*; *konigis kamer*; *kaisers kamer*, *rykes kemereres kamer edir kempnate*. Auf jeden Fall messen alle Handschriften diesem Gericht eine hohe Autorität bei. Denn diese Bezeichnungen gehen noch darauf zurück, dass der jeweilige Markgraf und spätere Kurfürst von Brandenburg das Amt des Erzkämmerers des Reiches innehatte. Diese führten im Wappen das Reichszepter. Bei der Krönung trugen sie es dem neugekrönten König voran. Dieses Amt, das mit einer Kurwürde verbunden war, wurde in der Goldenen Bulle von Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 für die Markgrafen von Brandenburg bestätigt.

Weinert und Zimmer<sup>65</sup> halten es für möglich, dass die Zeit um 1330/40 nur die Zeit der Niederschrift ist und dass das Burger Landrecht durchaus noch ältere Regelungen enthalten kann, da es sich wohl nicht um das Original handelt. Der hier behandelte Rechtszug könnte dazu gehören, denn das nach 1325<sup>66</sup> verfasste Berliner Schöffenstein weist ausdrücklich darauf hin, dass die Berufung an die Klinke der frühere Rechtsweg war: *Zu Landrecht und zu Bürgerrecht findet man [dieses] zu Brandenburg, das ist nun die höchste Dingestat. Das war vormals bei der Klinke*.<sup>67</sup> Von dort ging es weiter zu Linde und zur Kreppe<sup>68</sup>, *tu der aller hogesten dingestat dat was in der heren kamer tu (T)angermunde vp der elue*<sup>69</sup>.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

Nun aber sei Brandenburg die höchste Dingstatt. Das deutet darauf hin, dass es sich bei dem Rechtszug an der heren kameren in Tangermünde um einen älteren Rechtszug nach geltendem Landrecht handelt.

Der Satz *Tu landrechte vnd tu borger rechte vint man tu Brandenborch dat nu is di hogeste dingestat.* findet sich im Richtsteig Landrechts nicht, wohl aber der gleiche Rechtszug. Insofern ist in den in Berlin eingefügten „Bürgerrechten“ eine Anpassung der Beschreibung des Rechtszuges nach dem Richtsteig an die städtischen Berliner Verhältnisse zu sehen.

Dies wird durch die Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels bestätigt, die in Buch III Art. 65 sagt, dass der Bauer in des Markgrafen Kammer sein Recht finden muss und zwar in Tangermünde und in Arneburg<sup>70</sup>.

### 3.2 Die gräfliche Kammer von Venlo

Im letzten Abschnitt konnte deutlich gemacht werden, dass es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bei *der heren kameren* im Burger Landrecht um das markgräfliche Gericht in Tangermünde handelt. Dafür sprach sowohl die gleiche Bezeichnung *der heren kameren* im Berliner Stadtbuch als auch im Burger Landrecht, aber auch gewichtige inhaltliche Gründe, dass es sich um Urteileinholen nach Landrecht unter Hinzuziehung des Richtsteig Landrechts um einen alten Berufungsweg handelt.

Dennoch muss noch geprüft werden, ob es nicht vielleicht doch Rechtsinstitute im Magdeburgischen gab, die vielleicht nicht den Namen *der heren kameren* trugen, aber auch in Betracht kommen könnten.

Ein Vergleich mit der *heren kameren* in Venlo/Grafschaft Geldern legt nahe, auch nach anderen Bedeutungen von *unser heren kameren* in Magdeburg zu suchen als den Magdeburger Schöffensteinstuhl. In der Magdeburger Schöffenchronik wird *unser heren kameren* nicht erwähnt. Bei der Deutung des Ausdruckes *der heren kameren* hilft ein Blick in das Herzogtum Geldern weiter. Bei der Beschreibung der Funktionen des Herzoghofes in der Stadt Venlo<sup>71</sup>, die zum Herzogtum Geldern stammte, heißt es, dass der Herzoghof nicht nur der Unterkunft des Herzogs in der Stadt Venlo diene, sondern auch als eine Art Bürgerzentrum (*bestuurscentrum*) im Herzogtum. Es war ein Ort des Kommens und Gehens von verschiedenen Personen, die mit ihren Diensten des Herzogs Belange hatten. So musste der Rentmeister im Jahr 1410 zwei Zimmerleute kommen lassen, die zwei Spannbetten auf "den Kammern des Herrn" (*des heren kameren*) und zwei weitere auf dem Dachboden und noch zwei weitere einrichten. Es liegt nahe, dass höherstehende Personen, die im Dienste des Herzogs standen und etwas mit ihm in Venlo klären wollten, in *des heren kameren* kamen – nämlich dort in den Kammern des Herren, des Herzogs, untergebracht waren. Diese Bedeutung des Ausdrucks begegnet uns auch in Lübeck im 15. Jahrhundert. Im Verzeichnis der

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

Geräte der Getrudenkapelle in Lübeck (um 1430) werden verschiedene Kammern aufgezählt,<sup>72</sup> so die *camera Johannis Zassen*, *yn der anderen cameren to der startewort*. In dem Mannschlafhaus sind 16 Betten. ... In dem Frauenschlafhaus sind 15 Betten. Auf der Herren Kammer (*uppe der heren kameren*) sind 16 große Betten. Es handelt sich also in Lübeck wie in Venlo bei *der heren kameren* einfach um ein Schlafhaus für Herren.

Somit wäre die naheliegende Analogie zu prüfen, wie die Erzbischöfe von Magdeburg mit hochrangigen Besuchern umgingen, ob sie für diese ein *bestuurscentrum* oder Gästehaus besaßen wie die Herzöge von Geldern im 14./15. Jahrhundert. Wo stellten die Erzbischöfe ihre Urkunden - oft im Beisein vieler hochrangiger Zeugen - aus? Nur in der Kanzlei oder in der Pfalz? Wo übernachteten die weiter her angereisten Zeugen? Es gab immerhin ein Gastungsrecht auf der Pfalz des Erzbischofs.<sup>73</sup> Aber *der heren kameren* konnte bisher in Magdeburg nicht nachgewiesen werden.

### 3.3 Erzbischöfliche Kammer oder erzbischöflicher Rat

Zunächst ist in Magdeburg aber ein erzbischöflicher Kämmerer bereits im Jahre 1260 nachweisbar, dessen Funktion aber schon älter sein dürfte. Es scheint sich um eine Hebestelle aller erzbischöflichen Einkünfte in der Stadt Magdeburg und der Umgebung gehandelt zu haben<sup>74</sup>. In Halle ist eine derartige Kammer bereits zum Jahre 1182 nachweisbar<sup>75</sup>.

Zudem könnte uns vielleicht ein Vergleich mit der Reichsebene weiter bringen<sup>76</sup>. Der Reichshofrat (RHR) war spätestens seit der Reichshofratsordnung Ferdinands I. von 1559 neben dem 1495 gegründeten Reichskammergericht (RKG) die höchste gerichtliche Instanz im Reich. Die ausschließliche Zuständigkeit des RHR für kaiserliche Reservatsrechte (wie kaiserliche Privilegien, Standeserhöhungen, Volljährigkeitserklärungen, Lehnssachen, Schutz- und Schirmbriefe) ergab einen größeren Wirkungsradius als den des RKG. Der RHR war flexibler, im Allgemeinen schneller und effektiver als die Verfahren am RKG. Darin ließ sich der Kaiser auch nicht beirren. Er hielt sich so die Möglichkeit offen, die an ihn herangetragenen Rechtsstreitigkeiten mit diplomatisch-politischen Mitteln zu schlichten. Und natürlich hatte der RHR durch die größere Nähe zum Kaiser ein größeres politisches Gewicht als das RKG. Das lag auch in seiner Rolle als Beratungsorgan des Kaisers begründet, die über seine gerichtlichen Funktionen hinausging<sup>77</sup>.

Neben dem relativ strenger und formalisierter verlaufenden Verfahren vor dem Magdeburger Schöffensteinstuhl oder dem Gericht des Magdeburger Burggrafen in Magdeburg, Calbe und Halle muss ja die Möglichkeit bestanden haben, auch direkt an den Erzbischof heranzutreten, um z. B. die Ausstellung einer bestimmten Urkunde zu erlangen. Das wird sicherlich nicht alles auf dem schriftlichen Wege



"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinuhl

über seine Kanzlei gegangen sein. Dieses Verfahren sollte weiter aufgeklärt werden. Ein erzbischöflicher Rat ist in Magdeburg bisher nicht nachweisbar gewesen, allerdings hatte der Erzbischof Berater unter den Lehnsleuten, unter Magdeburger Bürgern und Schöffen<sup>78</sup>.

### 3.4 Das königliche Gericht auf der Pfalz in Magdeburg

Mit *unser heren kameren* könnte aber auch das königliche Gericht auf der Pfalz in Magdeburg gemeint sein. Dafür spricht vor allem, dass man sich auch in Magdeburg, wenn man ein Urteil der Schöffen schelten wollte, sich an dieses – nennen wir es „Pfalzgericht“ – halten sollte. So soll nach dem Sachsenspiegel das Schelten eines Urteils letztlich vor den König erfolgen. Nach der historischen, etwas sagenhaften Einleitung des Magdeburger Weichbildrechtes sollen die Magdeburger, wenn sie ein Urteil (des dortigen Schöffengerichtes) schelten wollen, über die Elbe ziehen und die 4 ältesten Mannen aus Schartau (heute zu Burg gehörig) holen. Denn dieses Gericht habe länger bestanden als Magdeburg, Kaiser Otto hat dort das Herzogtum hingelegt in alter Zeit und alles mit einem Rechte versehen<sup>79</sup>. Mit diesen 4 Schöffen sollen sie wieder nach Magdeburg vor die Pfalz auf den Hof Kaiser Otto des Roten (Otto II.) ziehen. Wenn *die koning die palenze makede*, so holte er ein 28köpfiges Berufungsgericht zusammen, dessen Zusammensetzung im Art. XIV des Weichbildrechtes ausführlich beschrieben wird. Auch unsere 4 Schartauer Alten gehörten dazu. Wenn man ein Urteil in Magdeburg nicht finden konnte, und auch dort beschuldigt worden war in dem Weichbild und außerhalb (*binnen wichbelde und buten wichbelde*), das soll man vor die Pfalz holen und dort erhält man Recht nach Weichbildrecht in dem Land der Sachsen.

Damit würde sich zunächst folgende Lösung für unser Kammerproblem anbieten. Die Schöffen des Burger Landgerichtes wären schlecht beraten, wenn sie ihr Urteil vom Magdeburger Schöffensteinuhl holen holten, da diese wie oben dargelegt, grundsätzlich nach dem Magdeburger Schöppenrecht urteilten und auswärtige Rechte nicht berücksichtigten. Für sie wäre die Anfrage an das „Pfalzgericht“ in Magdeburg materiell richtig, da *dat sal die man vor die palenze halen, und wat man dar geve dat solde recht und redlik wesen to wichbilde rechte in deme lande to sassen*<sup>80</sup>. Allerdings stehen dieser Lösung zwei Argumente entgegen. Die Beschreibung des Pfalzgerichtes weist das Weichbildrecht noch in die ottonische Zeit, insbesondere auf Kaiser Otto II. zurück. Otto. II. war ab 961 römischer König und 973-983 römischer Kaiser. Nach dem Weichbildrecht wird dieser Rechtszug für Magdeburg gültig beschrieben, wenn man ein Urteil von dort schelten will. Ob er für andere sächsische Städte wie Burg auch galt, wird dort nicht gesagt.

Die zeitliche Diskrepanz ließe sich dadurch auflösen, wenn das Pfalzgericht auch noch später bestanden hätte, was unwahrscheinlich ist, oder die Festlegung des Rechtszuges von Burg an unserer Herren Kammer in Magdeburg noch in die

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

ottonische Zeit zurückreichen würde (ältere Textschicht). Von der Logik her hätte dann eine Partei, die ein Urteil des Burger Landvogtgerichtes erhalten will, aber nicht erhält, die gleichen Rechte, wie eine Partei, die in Magdeburg ein Urteil schelten will.

Pfalzgerichte sind übrigens ansonsten erst seit 1458 nachgewiesen. Sie sind aber Gerichte unter dem Pfalzgrafen. Wenn es in Magdeburg tatsächlich bestanden hat, wäre es eine Art „Vorgänger“ der RHR bzw. des RKG, da es hier um ein königlich/kaiserliches Gericht geht.

Einen Zusammenhang zwischen dem Bischofssitz und der entsprechenden Kammer finden wir z. B. in Konstanz: *vn beschah dis ze costenz vf der phallenz in des bischofs kamer*.<sup>81</sup>

#### 4 Burger Sprechformeln

Im Burger Stadtrechtsfragment und im Burger Landrecht kommen Sprechformeln vor, die vor dem Rat bzw. dem Schöffengericht zu verwenden sind. Weinert wies darauf hin, dass diese aus Textschichten verschiedenen Alters stammen könnten.<sup>82</sup> An derartige Sprechformeln musste man sich vor Gericht unbedingt halten - sonst war der Prozess verloren. Dies war die Formstrenge und deren Prozessgefahr, die so genannte *vare*.

SIEGEL (1866) berichtet, dass in Magdeburg (1188), Goslar (1219) und Holzminden (1245) die *vare* aus dem Gericht geradezu gebannt wurde<sup>83</sup>. Auch war die Aufhebung der *vare* oft „in die Form persönlicher Befreiung gekleidet“. Z. B. für die Holländer in Naumburg (1152), von Heinrich dem Löwen (1171) und von Erzbischof Hartwig II.<sup>84</sup> Schlesinger und Schott wiesen ebenfalls darauf hin, dass Jüterbog (1174) und Magdeburg (1188) von der *vare* gerade wegen der fremden Siedler und Kaufleute, die hier angesiedelt werden sollten, davon frühzeitig befreit wurden.

Wieso wurden aber derartige Sprechformeln im Burger Land- und Stadtrecht noch im 14. Jahrhundert vorgeschrieben? Lag es daran, dass es sich bei der Befreiung von der *vare* um echte Privilegien handelte – sonst stünden sie ja auch nicht in den Urkunden – und Burg und das Burger Land dieses Privileg bis dahin nicht erhalten hatten? Müsste sich aber die Befreiung von der *vare* nicht im 13. und 14. Jahrhundert auch in anderen Städten des sächsisch-magdeburgischen Rechts in der Fläche durchgesetzt haben? Schott (2014) schreibt dazu: „Im Übrigen dürfte das Kaufleuten gewährte Privileg einer Befreiung von der *vare* im Zuge der Zeit gelegen haben: Heinrich der Löwe hat ein solches schon 1163 Lübeck, Kaiser Friedrich Barbarossa 1173 flämischen Kaufleuten und Wichmann 1174 den Bürgern von Jüterbog gewährt.<sup>85</sup>“ Damit haben sich eingehender Siegel (1866) und MEYER (2009) befasst.<sup>86</sup>

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

SIEGEL (1866) weist daraufhin<sup>87</sup>, dass Johann von Buch in seinem Richtsteig Landrechts, den er um 1335 abfasste, eine einzige Stelle ausgenommen, stets davon ausging, dass „der Sachverwalter durch eine Vorsprecher vertreten sei“.<sup>88</sup> Unter *vare* wurde aber auch Buße verstanden.<sup>89</sup> MEYER (2009) untersucht, in welchem Umfang die *vare* durch Privilegien beseitigt wurde<sup>90</sup>, unterscheidet Landrecht und Stadtrecht und kommt zu dem Ergebnis, dass „der innere Formalismus des Rechts im Laufe des Spätmittelalters jedenfalls im Stadtrecht stetig zurück(ging).“<sup>91</sup> Vielleicht gestatten Überlegungen zur Zeitgemäßheit der *Vare*<sup>92</sup> in unmittelbarer Umgebung Magdeburgs, aber auch weitere sprachliche Analysen einen Versuch, die Sprechformeln im Burger Landrecht und im Textfragment des Burger Stadtrechtes genauer zu datieren – evtl. als ältere Textschichten.

## 5 Ergebnis

Bei Abwägung der verschiedenen angeführten Deutungsmöglichkeiten des Urteileinholens von *der heren kameren* sprechen folgende Gründe für einen Zug zu *der heren kamer* in Tangermünde:

1. Das Berliner Schöffengericht erläutert klar den Zug des Scheltens von Urteilen nach Brandenburg als die höchste Dingstatt und von dort nach Tangermünde als die allerhöchste Dingstatt und bezeichnet das Gericht des Markgrafen dort als *heren kameren*. Das ist genau die Bezeichnung im Burger Landrecht, die sonst im Magdeburger Recht bisher nicht in Erscheinung trat.
2. Dem entspricht im Richtsteig Landrechts der Zug des Scheltens eines Urteils über die Klinke, zur Kreppe in der Altmark und zur Linde, schließlich aber auch *in de hogeste dingstat, dat is in des kemereres kamere* zu Tangermünde. Im Richtsteig finden wir aber noch die ältere Version über die Klinke, die nach dem Berliner Schöffengericht nun über Brandenburg führt.
3. Dies wird durch die Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels bestätigt, die in Buch III Art. 65 sagt, dass der Bauer in des Markgrafen Kammer sein Recht finden muss und zwar in Tangermünde und in Arneburg.
4. Beim Burger Landrecht handelte es sich um ein reines Landrecht. Warum sollte sich das Vogtgericht vor den Toren der Stadt dann an ein städtisches Gericht in Magdeburg wenden (zumal die Magdeburger Schöffen sich ohnehin weigerten, nach auswärtigen Rechten zu urteilen)? Auch für sie war das Gericht in Tangermünde wohl das höchste Gericht nach Landrecht. Nur die Bürger der Stadt Burg - die nach Burger Stadtrecht lebten - hatten sich an den Magdeburger Schöffensteinstuhl zu wenden, wozu Hinweise nachgewiesen wurden.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

## 6 Grenzüberschreitendes Einholen einer Rechtsauskunft?

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass nach dem Burger Landrecht aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Schöffen des Landgerichtes im Zweifelsfall ein Urteil beim markgräflichen Gericht in Tangermünde einholen sollten. Dieses Gericht wurde im Burger Landrecht *der heren kameren* genannt und im Richtsteig Landrechts *de hogeste dingstat, dat is in des kemereres kamere*.

Da es sich in der brandenburgischen Stadt Tangermünde befand, war es auf keinen Fall ein Gericht des Erzbischofs von Magdeburg oder seines Burggrafen. Offensichtlich war zu dieser Zeit das Einholen einer Rechtsauskunft außerhalb der Landesgrenzen noch möglich, denn Tangermünde zählte zu den altmärkischen Städten und damit zur Mark Brandenburg. Dabei gilt es aber zu bedenken, dass die Markgrafen Otto und Albrecht bereits am 24. November 1196 große Teile ihres Eigenbesitzes dem Erzbistum Magdeburg schenkten<sup>93</sup>. Dazu zählten die Burgen und Städte Gardelegen und Salzwedel, die Hälfte des Burgwardes Calbe, die Neustadt Brandenburg, aber auch Güter in den Burgwarden Arneburg, Osterburg und Tangermünde, wie aus den Bestätigungsurkunden von Heinrich VI. hervorgeht. Der Erzbischof sollte das Eigentumsrecht an den Allodialgütern der Markgrafen erhalten und diese als Lehen binnen einem Jahr und 6 Wochen an diese zurückgeben<sup>94</sup>. Demzufolge hatten die Schöffen des Burger Land-Vogtgerichtes im Zweifelsfall Recht in Tangermünde einzuholen, das teilweise zum Eigentum des Erzbischofs zählte und den Markgrafen zu Lehen gegeben wurde.

Derartige „grenzüberschreitende“ Rechtszüge kennen wir z. B. aus dem Herzogtum Pommern (Belege in Vor- als auch Hinterpommern) vorkommenden Schweriner Landrecht. Die Berufung erfolgte bis vor den Schweriner Stapel, also in das tiefste Mecklenburg.

Durch all diese Überlegungen können wir auch eine schlüssige Erklärung liefern, was sich hinter *der heren kameren* verbirgt. Das Wort geht auf das Hof- und Klosteramt des *Camerarius* und das Erzamt des *Archicamerarius* zurück und stammt etymologisch vom lateinischen Begriff *camera*, also Kammer, ab. Insofern handelt es sich bei *unser heren kammer* nicht um irgendeine herrschaftliche Kammer, sondern um das Gericht am Hofe des Markgrafen, das sich in Tangermünde befand. Und dieser hatte eben das Amt des Erzkämmerers des Reiches inne. Somit erfolgte die Rechtssuche der Schöffen des Burger Landgerichtes offensichtlich *an rykes kemereres kamere*, wie es in einer Handschrift des Richtsteig Landrechtes heißt. Und nicht am Magdeburger Schöffensteinstuhl.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

## Endnoten

\* Dieser Aufsatz ist dem Jubilar Gernot Kocher als Zeichen des Dankes gewidmet, da er sich intensiv in das Projekt „Das Burger Landrecht und sein rechtshistorisches Umfeld. Geschichte der Landrechte und ihrer Symbolik im Mittelalter von Rügen bis Niederösterreich.“ und die entsprechende Tagung des Arbeitskreises Rechtsgeschichte des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde am 12./13.10.2012 in Burg bei Magdeburg einbrachte. Vgl. sein Beitrag im Berichtsband: Darstellungen des Landrechtes in illustrierten Rechtshandschriften, in: Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz (2014), S. 119-129.

<sup>1</sup> Zimmer (2003), S. 292, Fußnote 40.

<sup>2</sup> Hier seien beispielhaft einige neuere Arbeiten genannt: Schott (2014).- Lück (2009 und 2012).- Dusil (2012).- Gönczi/Carls/Bily (2012).- Kümper (2009).- Carls (2010).- Ebel (2004A und B).- Als Einführung immer noch lesenswert Lieberwirth (1986).- Verschiedene Aufsätze in Lück/Puhle/Ranft (2009).- Kannowski (2008).- Weinert (2014).- Pötschke (2002).

<sup>3</sup> Kaufmann (2002 und 2006).

<sup>4</sup> Lück (2012), dort Aufsatz von Dusil S. 56, Anmerkung 26.- Allein für Schlesien und Polen werden S. 192-201 insgesamt 513 Orte namentlich von Franz Zmarzly aufgelistet.

<sup>5</sup> Dusil (2012), S. 52.

<sup>6</sup> Meuten (2000).

<sup>7</sup> Ebel (1983 und 1989).

<sup>8</sup> Grundlegend Weitzel (1980). - Schich (1980).

<sup>9</sup> Weitzel (1980), hier insbesondere Abschn. III: Das Verhältnis von Magdeburger Stadtrecht und Sachsenspiegel-Landrecht.

<sup>10</sup> Thieme (1971), hier S. 145.

<sup>11</sup> Ebel (1971), hier S. 24.

<sup>12</sup> Siehe Göschen (1840) für das Goslarer Stadtrecht und den Sachsenspiegel.- Pötschke (1990) für das Berliner Schöffengericht und Landrecht des Sachsenspiegels und seiner Glosse. – Weitere Stadtrechte im Verhältnis zum Landrecht des Sachsenspiegels umfangreich analysierend Kümper (2009), der aber die beiden vorgenannten methodischen Vorbilder der systematischen Auflistung der Quellen auf Artikelenebene nicht nennt. Die polychrome Edition geht noch eine Ebene tiefer auf die Ebene der Wortgruppen, so dass eine Veränderung etwa von übernommenen Sätzen erkennbar wird.

<sup>13</sup> Die Polychrome Edition wurde neuerdings wieder eingeführt bei Pötschke (1998). Es gab sie bereits in den ersten 100 Jahren des Buchdrucks. - Siehe auch Pötschke (2012).

<sup>14</sup> S. Anm. 13.

<sup>15</sup> Pötschke (1990). - Differenzierter Kümper (2009).

<sup>16</sup> Zum Landesgrenzen überschreitenden Landrecht vgl. Brauneder (2017).

<sup>17</sup> Und in über 20 weiteren Stadtrechten konnte Kümper den wesentlichen Einfluss des Sachsenspiegel-Landrechtes nachweisen, vgl. Kümper (2009).

<sup>18</sup> Netzwerk des Arbeitskreises Rechtsgeschichte des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. Das Projekt wurde teils privat finanziert, teils vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Burg gefördert.- Projektberichte siehe Harz-Zeitschrift 65(2013), S. 207-211 und 66(2014), S. 216-217.

<sup>19</sup> Oppitz (1990).

<sup>20</sup> Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz (2014).

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

<sup>21</sup> Sachsenspiegel LdR I, Art. 22, 3 und 4, in: Repgow (1996).

<sup>22</sup> Lieberwirth (1986). - Z. B. Ebel (1983), S. 25, Nr. 20.

<sup>23</sup> Zimmer (2013). - Zimmer (2003).

<sup>24</sup> Schmidt-Recla (2014).

<sup>25</sup> Pötschke (2014).

<sup>26</sup> Burger Landrecht – Handschrift im Kreis- und Stadtarchiv Burg Cod. A 177. – Ein farbiges Faksimile, eine Transkription und eine Übersetzung findet man bei Pötschke/Zimmer/Weinert (2014).

<sup>27</sup> Zimmer (2003), S. 292, Fußnote 40.

<sup>28</sup> Lück (2010), S. 49ff.

<sup>29</sup> Zu den beiden Gerichten des Burggrafen von Magdeburg vgl. Scholz (2014).

<sup>30</sup> Burger Landrecht fol. 67r.

<sup>31</sup> So z. B. Zimmer (2003). - Vgl. aber Anmerkung 53 dieser Arbeit.

<sup>32</sup> Burger Landrecht fol. 68r.

<sup>33</sup> Magdeburger Weichbildrecht (1853), Art. XII. §6.

<sup>34</sup> Vgl. dazu ausführlich Scholz (2007).

<sup>35</sup> Hinweis von Michael Scholz.

<sup>36</sup> Siehe Schmidt-Recla (2014).

<sup>37</sup> Schweineköper. Burg (1975), hier S. 59.

<sup>38</sup> Assing (1998 und 2000).

<sup>39</sup> Faksimile, Transkription und Übersetzung der Urkunde bei Tschirch (1941), Bd. 1, S. 11. - Schweineköper datiert sie in das Jahr 949, aber die Gründung der Bistümer Brandenburg und Havelberg wird man gleichzeitig ansetzen müssen, vgl. Ludwig (2002).

<sup>40</sup> So Ludwig (2002), S. 28.

<sup>41</sup> Vgl. Fritze (1984).

<sup>42</sup> Zimmer (2003), S. 28.

<sup>43</sup> Zimmer (2003), S. 33.

<sup>44</sup> Zimmer (2003), S. 32.

<sup>45</sup> Claude (1972), I, S. 64 zu den Hintergründen.

<sup>46</sup> Claude (1972), I, S. 46

<sup>47</sup> Claude (1972), I, S. 45.

<sup>48</sup> Lück (1996), hier S. 141.

<sup>49</sup> Dabei bezieht er sich auf Schweineköper. Magdeburg (1978), Sp. 131. - Dieser erwähnt die *majores civitatis zum Jahre 1129* zwar, schreibt aber: „Aus ihnen dürfte sich das Schöppenkollegium gebildet haben.“

<sup>50</sup> Ebel (2004C), hier S. 453 nach Theodor Görlitz.

<sup>51</sup> Ebel (2004C), S. 448.

<sup>52</sup> Wir wollen hier nicht so weit gehen, dass es sich bei dem Landgericht vor den Toren der Stadt Burg um ein Gericht des Bischofs von Brandenburg bzw. seines Vogtes geht. Das gäbe der Text her, da nur ein Bischof an zwei Stellen erwähnt wird: *Dy schepen ne dorfen nymende dink sitthen wen des bischopes vogede und myn here, de biscop*. Die Vorschrift zum Rechteinholen der Burger Landschöffen beim markgräflichen Gericht in Tangermünde wäre aber ein Indiz dafür, zumal im Burger Landrecht von *unser* Herren Kammer die Rede ist. Vom Erzbischof oder Bischof von Magdeburg ist im Burger Landrecht explizit keine Rede.

<sup>53</sup> Original im Berliner Stadtarchiv. - Abdruck bei Clauswitz (1883).

<sup>54</sup> schulde – anschuldigen Schiller-Lübben Wörterbuch Band 4, S. 145.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffenstein

<sup>55</sup> Schich (2008) – Winfried Schich: Die havelländische Mühle Klinke und die Frühzeit der Wassermühlen in der Mark Brandenburg, in: Die Dinge beobachten...: archäologische und historische Forschungen zur frühen Geschichte Mittel- und Nordeuropas. Festschrift für Günter Mangelsdorf zum 60. Geburtstag, hg. v. Felix Biermann et. al., Rahden, Westf. 2008, 437-450.

<sup>56</sup> *Bidded he enes dinghes* – UB Braunschweig I, 5,12 - bittet er um ein Ding (Gericht).

<sup>57</sup> *Wisede* – ein Urteil (Weistum) abgeben; urteilen, Schiller-Lübben Bd. V, S. 742.

<sup>58</sup> Eigentlich bedeutet *up* wie im Hochdeutschen *auf*.

<sup>59</sup> *Plachsedede* – Sitte die man pflegt; Gewohnheit. Schiller-Lübben Bd. 4, S. 334.

<sup>60</sup> Homeyer (1857).

<sup>61</sup> Schiller-Lübben Bd. 5.- Dies findet im Französischen seine Entsprechung mit *sur*, oder im Englischen *upon*, z. B. ist *Newcastle upon Tyne* eine Stadt im Nordosten von England am Fluss Tyne.

<sup>62</sup> Homeyer (1857).

<sup>63</sup> Homeyer (1857), S. 314.

<sup>64</sup> Homeyer (1857), S. 314.

<sup>65</sup> Pötschke/Zimmer/Weinert (2014).

<sup>66</sup> Zur Datierungsproblematik anhand der Nutzung der Glosse, die nach 1325 entstanden sein soll, vgl. Pötschke (1990).

<sup>67</sup> Homeyer (1857), S. 313, Cap. 50.

<sup>68</sup> Homeyer (1857), S. 314.

<sup>69</sup> So das Berliner Schöffengericht.

<sup>70</sup> Kaufmann (2002), III S. 65.

<sup>71</sup> Flokstar (1998), S. 309.

<sup>72</sup> UB Lübeck, Bd. 7, S. 409.

<sup>73</sup> Claude (1972), Bd. II, S. 242.

<sup>74</sup> Claude (1972), Bd. II, S. 277, FN 808.

<sup>75</sup> Claude (1972), Bd. II, S. 277, FN 803.

<sup>76</sup> Das Folgende nach Pötschke (2009).

<sup>77</sup> Die sog. „Alten Prager Akten“ – heute in Wien - umfassen 213 archivalische Einheiten (Kartons) mit insgesamt 5000 Einzelakten. Ihrer Erschließung sollen die ersten Bände eines langwierigen Vorhabens dienen. Sie umfassen die Zeit von 1452 bis 1766. Die ersten fünf Bände mit RHR Regesten sind bereits erschienen.

<sup>78</sup> Claude (1972), Bd. II, S. 278.

<sup>79</sup> Magdeburger Weichbildrecht (1853), Art. XIII, §1.- Zum Herzogtum über die Elbe vgl. Scholz (2014).

<sup>80</sup> Magdeburger Weichbildrecht (1853), Art. XIV, §1

<sup>81</sup> WMU Bd. 2, Art. PHALENZE. Mitteldeutsches Urkundenbuch 2238, 43.

<sup>82</sup> S. Pötschke (2014).

<sup>83</sup> Siegel (1866), S. 33.

<sup>84</sup> Siegel (1866), S. 35.

<sup>85</sup> Beispiele bei Ebel (1975), S. 30; siehe auch Diestelkamp (1967), S. 141, 142. Kritisch, ohne allerdings den Quellenbefund bezweifelnd Oestmann (2009): Formstrenge, S. 29 f.

<sup>86</sup> Siegel (1866) und Meyer (2009).

<sup>87</sup> Siegel (1866), S. 6, Fußnote 12.

<sup>88</sup> Homeyer (1857): Richtsteig S. 422.

<sup>89</sup> Über den Missbrauch der *vare* in diesem Sinne bei Gericht im 15. Jahrhundert in Westfalen s. Siegel (1866), S. 20.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Bürger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffenstein

<sup>90</sup> Meyer (2009), S. 14ff.- Meyer handelt auch von „Rechtsgewohnheiten“ (S. 79, 93 usw.). Dieser Begriff wird methodisch analysiert von Pilch (2009). Dazu die Besprechung von Bernd Kannowski:

<http://www.koeblergerhard.de/ZRG128Internetrezensionen2011/PilchMartin-DerRahmenderRechtsgewohnheiten.htm>. Beiträge einer Tagung zu den Thesen von Pilch erscheinen in einer Ausgabe der Zeitschrift „Rechtsgeschichte“.

<sup>91</sup> Meyer (2009), S. 267.

<sup>92</sup> Vgl. auch Oestmann (2009).

<sup>93</sup> CDB, hier Bd. 3,1 S. 2, Nr. 2.

<sup>94</sup> Menzel (2006), hier S. 60.

## Quellen

- CDB - Adolf Friedrich Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften f. d. Gesch. der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, Hauptth. 1-4, Suppl., Namenverz. u. Register, 25 Bände. Berlin 1838-1863.
- Homeyer (1857) - Gustav Homeyer: Richtsteig Landrechts. Berlin 1857.
- Kaufmann (2002) - Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, Hg. v. Frank-Michael Kaufmann. Teil 1-3. (= Monumenta Germaniae Historica, Fontes Iuris Germanici Antiqui, Nova Series VII), Hannover 2002.
- Kaufmann (2006) - Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht - Die kürzere Glosse Hg. v. Frank-Michael Kaufmann. 2 Bände. Hannover 2006 (= Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series 8).
- Magdeburger Weichbildrecht (1853) - Dat buk wichbelde recht. Das Magdeburger Weichbildrecht von 1369, Hg. v. A. v. Daniels. Berlin 1853.
- UB Braunschweig I - Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. 1: Statuten und Rechtebriefe [1227-1671] Ludwig Hänselmann, Heinrich Mack. Braunschweig 1862.
- UB Lübeck - Urkundenbuch der Stadt Lübeck, bearb. v. Johann Friedrich Böhmer, Friedrich Techen. Lübeck 1882-1885.
- WMU - Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des 'Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300' (WMU). Unter Leitung v. Bettina Kirschstein und Ursula Schulze erarbeitet v. Sibylle Ohly, Peter Schmitt (bis 2000), Nicole Spengler (2000–2002) und Daniela Schmidt (ab 2002). Berlin, Band I-III (1994-2010).

## Literatur

- Assing, H. (1998) Wurde das Bistum Brandenburg wirklich 948 gegründet? in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 49(1998), S. 7-18.
- Assing, H. (2000) Das Bistum Brandenburg wurde wahrscheinlich doch erst 965 gegründet, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 51(2000), S. 7-29.
- Brauneder, W. (2017) Landesgrenzen überschreitendes Landrecht, in: Pötschke/Brauneder/Lingelbach (2017).
- Carls, W. (2010) „Hy hebit sich an magdurgisch recht“. Wege eines europäischen Rechts und seiner Erforschung, in: Denkströme. Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften 5. Leipzig 2010, S. 139-155.
- Clauswitz, P. (1883) Berlinisches Stadtbuch. Berlin 1883.



"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Bürger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

- Claude, D. (1972) Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert- (= Mitteldeutsche Forschungen 67/I, 67/II). Köln, Wien 1972, 1975.
- Diestelkamp, B. (1967) *Elenchus Fontium Historiae Urbanae* I. Leiden 1967.
- Dusil, S. (2012) Das hallische Stadtrecht und seine Verbreitung im Mittelalter: Forschungsstand, Fragen, Perspektiven, in: Lück (2012), S. 37-60.
- Ebel, F. (1983) (Hg.): *Magdeburger Recht*. Bd. I: Die Rechtssprüche für Niedersachsen (= Mitteldeutsche Forschungen 89/I). Köln 1983.
- Ebel, F. (1989) *Magdeburger Recht*, Bd. 2: Die Rechtsmitteilungen und Rechtssprüche für Breslau, Teil 1, Köln, Wien 1989.
- Ebel, F. (2004A) *Unseren fruntlichen grus zuvor*. Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum, Köln, Weimar, Wien 2004.
- Ebel, F. (2004B) *Magdeburger Recht* (1992), in: Ebel (2004A), S.217-236.
- Ebel, F. (2004C) *Des spreke wy vor eyn recht...* Versuch über das Recht der Magdeburger Schöppen, in: Ebel (2004A), S. 423–512.
- Ebel, W. (1971) *Lübisches Recht*, Bd. I. Lübeck 1971.
- Ebel, W. (1975) *Recht und Form*. Vom Stilwandel im deutschen Recht. Tübingen 1975.
- Flokstra, M. (1998) *Van Hertogenhof tot Prinsenhof te Venlo*. Venlo 1998, S. 309, in: [www.kastelenbeeldbank.nl](http://www.kastelenbeeldbank.nl)
- Fritze, W. (1984) Der slawische Aufstand von 983 – eine Schicksalswende in der Geschichte Mitteleuropas, in: Eckart Henning, Werner Vogel (Hrsg.): *Festschrift der landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem hundertjährigen Bestehen 1884–1984*. Berlin 1984, S. 9–55.
- Gönczi/Carls/Bily (2012) - Katalin Gönczi, Wieland Carls, Inge Bily: *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen*. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache. Berlin 2012.
- Göschel, O. (1840) *Die Goslarischen Statuten mit einer systematischen Zusammenstellung der darin enthaltenen Rechtssätze und Vergleichung des Sachsenspiegels und vermehrten Sachsenspiegels* Berlin (1840).
- Kannowski, B. (2008) *Die Umgestaltung des Sachsenspiegels durch die Buch'sche Glosse* (= *Monumenta Germaniae Historica*. Schriften 56). Hannover 2008.
- Kümper, H. (2009) *Sachsenrecht*. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit (= *Schriften zur Rechtsgeschichte* 142). Berlin 2009.
- Lieberwirth, R. (1986) *Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen*. (= *Sitzungsberichte der Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl.* Bd. 127, Heft 1). Berlin 1986.
- Ludwig, T. (2002) Die Gründungsurkunde für das Bistum Brandenburg. Zur Methode der Urkundenkritik, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 53(2002), S. 9-28.
- Lück, H. (1996) Der Magdeburger Schöffensteinstuhl als Teil der Magdeburger Stadtverfassung, in: *Hanse, Städte, Bünde*. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Band 1-2, Hg. von Matthias Puhle. Magdeburg 1996, Bd. 1, S. 138-151.
- Lück, H. (2009) Zur Gerichtsverfassung in den Mutterstädten des Magdeburger und Lübecker Rechts, in: *Grundlagen für ein neues Europa*. Das Magdeburger und Lübecker Recht, Hg. Von Heiner Lück, Mathias Puhle, Andreas Ranft, Köln u. a. 2009, S. 163-182.
- Lück, H. (2010) „Flämisches Recht“ in Mitteldeutschland, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*, LXXVIII, 2010, S. 37-61.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes zum Magdeburger Schöffensteinstuhl

- Lück, H. (2012) (Hg.): Halle im Licht und Schatten Magdeburgs. Eine Rechtsmetropole im Mittelalter (= Forschungen zur Hallischen Stadtgeschichte 19). Halle (Saale) 2012.
- Lück/Puhle/Ranft (2009) - Heiner Lück, Mathias Puhle, Andreas Ranft: Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2009.
- Menzel, M. (2006) Die Stiftslehen der Mark (1196-1449), in: JGMOD 52(2006), S. 55-88.
- Meuten, L. (2000) Die Erbfolgeordnung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts. Frankfurt am Main 2000.
- Meyer, T. (2009) Gefahr vor Gericht: Die Formstrenge im sächsisch-magdeburgischen Recht. Köln, Weimar 2009.
- Oestmann, P. (2009) (Hg.): Zwischen Formstrenge und Billigkeit – Forschungen zum vormodernen Zivilprozess. Köln, Weimar, Wien 2009.
- Oppitz, U.-D. (1990) Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, I und II. Köln, Wien 1990.
- Pilch, M. (2009) Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Wien 2009.
- Pötschke, D. (1990) Sachsenspiegel und Glosse als Quellen des brandenburg-berlinischen Schöffengerichts, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 41(1990), S. 76-107.
- Pötschke, D. (1998) Computergestützte polychrome Edition - das Beispiel des Berliner Schöffengerichtes, in: Wirtschafts- und Technologie-Netzwerke für die Region Berlin-Brandenburg, Hg. von dems. u. Mathias Weber (Workshop "Digitale dynamische Edition historischer Texte") Computer und Geschichte 5(1998), S. 471-480.
- Pötschke, D. (2002) *Utgetogen recht steit hir*. Brandenburgische Stadt- und Landrechte im Mittelalter, in: Dieter Pötschke (Hg.): Stadtrecht, Roland und Pranger. Beiträge zur Rechtsgeschichte von Halberstadt, Goslar, Bremen und Berlin. (= Harzforschungen Band 14). Berlin 2002, S. 109-165.xxx
- Pötschke, D. (2009) Besprechung für Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 2009: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats (RHR). Serie I: Alte Prager Akten. Bd. 1: A–D. Hg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Eva Ortlieb im Auftrag der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Staatsarchiv. Berlin 2009.
- Pötschke, D. (2012) Zum Einsatz von Methoden der Rechtsinformatik in der deutschen Rechtsgeschichtsforschung, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 58(2012), S. 117-135.
- Pötschke, D. (2014) Textfragment eines Stadt- oder Schöffengerichtes von Burg, in: Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz (2014), S. 194-218.
- Pötschke/Brauneder/Lingelbach (2017) - Dieter Pötschke, Wilhelm Brauneder, Gerhard Lingelbach (Hg.): Stadtrechte, Willküren und Polizeiornungen. Band 1: Goslar und Wernigerode. (= Harz-Forschungen 32). Wernigerode, Berlin 2017.
- Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz (2014) - Dieter Pötschke, Gerhard Lingelbach, Bernd Feicke (Hg.) unter Mitarbeit von Ulrich-Dieter Oppitz: Das Burger Landrecht und sein rechtshistorisches Umfeld. Geschichte der Landrechte und ihrer Symbolik im Mittelalter von Rügen bis Niederösterreich. (= Harz-Forschungen 30). Berlin 2014,
- Pötschke/Zimmer/Weinert (2014) - Dieter Pötschke, Keno Zimmer, Jörn Weinert: Übersetzung des Burger Landrechtes aus dem 14. Jahrhundert, in: Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz (2014), S. 232-241.
- Repgow, E. (1996) Der Sachsenspiegel. Hg. v. Clausdieter Schott. Zürich 1984 (1996<sup>3</sup>).

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)  
 D. Pötschke: ...dy schepen scholden dat in unser heren kameren halen.- Das  
 Verhältnis des Schöffengerichts der Stadt Burg und des Burger Landgerichtes  
 zum Magdeburger Schöffenstein

- Schich, W. (1980) Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe, in: Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen. Hrsg. Dietmar Willoweit und Winfried Schich. Main, Bern, Cirencester 1980, S. 22-61.
- Schiller-Lübben (1875) – Karl Schiller, August Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bd. 1-5, Bremen 1875.
- Schmidt-Recla, A. (2014) Schöffebuch, Stadtrecht und Landrecht in Burg, in: Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz (2014), S. 161-174.
- Scholz, M. (2007) ... und ist Ihr Churf. Gnaden umb den Roland geritten: Die Burggrafen von Magdeburg als Richter in Magdeburg und Halle, in: *vryheit do ik ju openbar ...* : Rolande und Stadtgeschichte, Hg. v. Dieter Pötschke. Berlin 2007, S. 172-202.
- Scholz, M. (2014) Ein Herzogtum im Kolonisationsland? Der *ducatus transalpinus* des Erzbischofs von Magdeburg von 1196, in: Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz, S. 180-193.
- Schott, C. D. (2014) Magdeburger Recht und Sachsenspiegel – Stadtrecht und Landrecht, in: Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz (2014), S. 143-160.
- Schwineköper. Burg (1975) - Berent Schwineköper: Burg, in: Provinz Sachsen-Anhalt (= Handbuch der Historischen Stätten 11). Stuttgart 1975, S. 59-61.
- Schwineköper. Magdeburg (1978) - Berent Schwineköper: Art. Magdeburg, in: HRG 3(1978), Sp. 131.
- Siegel, H. (1866) Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang. Wien 1866.
- Thieme, H. (1971) Die Magdeburger und Kulmer Stadtrechte im deutschen Osten, in: Deutsche Ostsiedlung in Mittelalter und Neuzeit. Köln, Wien 1971, S.144-159.
- Tschirch, O. (1941) Chronik der Stadt Brandenburg. 3. Auflage. Brandenburg 1941.
- Weinert, J. (2014) Eike von Repgow – Verfasser des „Sachsenspiegels“? in: Zeitschrift für Deutsche Philologie 2014, Heft 1, S. 67-98.
- Weitzel, J. (1980) Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen, in: Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen. Hrsg. Dietmar Willoweit und Winfried Schich. Main, Bern, Cirencester 1980, S. 62-93.
- Zimmer, K. (2003) Das Burger Landrecht. Ein spätmittelalterliches Rechtsbuch aus dem Kernland des Sachsenspiegels. (= Studien zur Landesgeschichte, Bd. 8). Halle (Saale) 2003.
- Zimmer, K. (2013) Das Burger Landrecht. Ein spätmittelalterliches Rechtsbuch aus dem Kernland des Sachsenspiegels, in: Pötschke/Lingelbach/Feicke/Oppitz (2014), S. 33-57.

